

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 16.01.2017
Dezernat I	Amt Amt 31	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0014/17

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	31.01.2017	nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	14.02.2017	öffentlich
Stadtrat	16.03.2017	öffentlich

Thema: Prüfantrag zur Ausweisung des Japan. Schnurbaums am Südring im Stadtteil Sudenburg als Naturdenkmal

Mit Beschluss-Nr. 989-030(VI)16 zum Antrag A0078/16 wurde der Oberbürgermeister beauftragt,

bis spätestens Dezember 2016 zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen und Maßnahmen erforderlich sind, den altehrwürdigen Japanischen Schnurbaum am Südring gemäß landes- bzw. bundesrechtlicher Naturschutzkriterien bspw. als Naturdenkmal o.ä. auszuweisen.

Information:

1. Ausweisung des Japanischen Schnurbaums als Naturdenkmal

Nach eingehender Prüfung der Sachlage sieht die untere Naturschutzbehörde von einer Ausweisung des Japanischen Schnurbaums am Südring als Naturdenkmal ab.

Begründung:

Die Voraussetzungen des § 28 BNatSchG, nach denen allein eine Ausweisung erfolgen kann, sind nicht erfüllt. Insbesondere das Tatbestandsmerkmal des § 28 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG „wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit“ ist nicht gegeben.

Der betreffende Baum erfüllt nicht (mehr) das Merkmal „Schönheit“ i.S. dieser Vorschrift. Zum einen hat er trotz seines hohen Alters eine geringe Kronenausdehnung von ca. 14 m. Die vorhandene Krone besteht überwiegend aus Starkästen mit einer geringen Verzweigung. Besonders in der jetzt laublosen Zeit hat er eine eher skelettartige Anmutung. Zum anderen hat er aufgrund seines Standortes auch keine Möglichkeiten, eine Kronenausdehnung zu erreichen, die ein harmonisches Verhältnis zwischen Stammstärke und Krone ergibt. Daher wird er im Wesentlichen seine jetzige optische Wirkung beibehalten.

Um den Baum hinsichtlich seiner Vitalität und Lebenserwartung einschätzen zu können, wurden bereits mehrfach, nämlich 2014 und 2016 Gutachten in Auftrag gegeben. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit mussten im Ergebnis des ersten Gutachtens Kronensicherungsmaßnahmen (Einkürzen der Krone um 15 bis 25%, Kappung von 2 durchmorschten Stämmlingen, Totholz-beseitigung) durchgeführt werden. Auch eine Fällung des Baumes wäre bereits zu diesem Zeitpunkt aus Sicht des Gutachters fachlich vertretbar gewesen.

Im Zuge des verheerenden Gewittersturms am 14. August 2015 kam es zum Ausbruch eines Hauptstämmings. Das Erscheinungsbild des Baumes war nunmehr tatsächlich erheblich beeinträchtigt. Der Kronendurchmesser reduzierte sich von 21 m auf 14 m.

Ein weiteres Gutachten (2016) kommt zum Ergebnis, dass der Erhaltungszustand des Baumes der Schadstufe 3 - sehr stark geschädigt - entspricht. Wachstum und Entwicklung seien erheblich gestört. Der Vitalitätszustand sei gerade noch ausreichend. Auch im Hinblick auf die derzeit laufenden Baumaßnahmen im unmittelbaren Umfeld wird der Zustand als bedenklich eingestuft. Als **maximale** Reststandzeit werden 15 bis 20 Jahre prognostiziert (letzte Aussage stellt der Gutachter aber selbst in Frage, da er dem Baum im Gespräch keine so günstige Prognose erstellt hat, siehe Vermerk).

Diese Einschätzungen folgen aus einer für den Baum nachteiligen Entwicklung an seinem Standort. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wurden in den vergangenen 2 Jahrzehnten wiederholt Einschnitte im Kronenbereich im Bereich der Oberleitungen der Straßenbahn sowie über den Lichtsignalanlagen der Ampelkreuzung vorgenommen. Diese Schnittmaßnahmen haben den Kronendurchmesser einerseits immer weiter reduziert. Sie führten und führen aber auch jeder für sich zu einer voranschreitenden Schwächung des Organismus. Daher hat der Baum an diesem Standort möglicherweise noch eine Lebensperspektive. Eine Denkmalswürdigkeit besitzt er nicht und hat nach allem auch keine Möglichkeit, diese zu erlangen.

1. Neubepflanzung ehemaliger Standort Rosskastanie

Die prägnante Rosskastanie auf der Südseite der Kreuzung war während des Gewittersturms am 14.08.2015 gebrochen und musste entfernt werden. Der Standort vor dem LIMSA-Gebäude ist nach wie vor „baumlos“. Das Land Sachsen-Anhalt als Eigentümer kann nicht ohne Weiteres dazu „verpflichtet“ werden, dort einen Baum neu zu pflanzen. Sollte allerdings im Rahmen eines von Einrichtungen des Landes gestellten Baumfällantrags ein Standort für Ersatzpflanzungen gesucht werden, würde man dies seitens der unteren Naturschutzbehörde durchaus zur Prüfung anregen.

Holger Platz

Anlage
Vermerk